



Verwaltungs-Pentagon, CH – Haflingerpferdezucht:
Ursprungs – Zucht – Buch, führende Organisationen

HPT **A.N.A.C.R.Ha.I** **F.N.**

Impasse des Chênes 12, 1784 Courtepin
uzb@haflinger-pentagon.ch – www.haflinger-pentagon.ch

Courtepin, 11.07.2021
Reg. 1.9.21.07.07
i.V. Hansruedi Vonlanthen

Eidg. Departement für
Wirtschaft Bildung und
Forschung (WBF) Direktionsbereich
Märkte und Wertschöpfung

Einschreiben

**Bundeshaus Ost
3003 Bern**

Betr. die Staatliche Anerkennung der Pferderasse und des Zuchtprogrammes

1. Die staatliche Anerkennung als Rassezuchtverband (Haflinger)
2. Die Anerkennung der Zuchtprogramme der Filialzuchtbuch-Führenden Sektionen der UZB-Haflinger Pferdezucht-Organisationen

Sehr geehrte Kommission

Mit Inkraftsetzung der internationalen Pferdezuchtverordnung (der EU) vom 1. Nov. 2018 ist für die staatliche Anerkennung einer in der Schweiz tätigen Pferdezuchtorganisation die Anerkennung als Rassezuchtverband **in zwei Teilen** vorzunehmen:

1. **Die Anerkennung als Rasse, z.B. Haflinger**
2. **Die Übernahme des im Zuchtprogramm festgesetzten Begriffs der genetischen Anforderungen als Filialzuchtbuch-Führende Sektion der UZB (Ursprungs-Zucht-Buch-Organisation)**

Die Pferderasse Haflinger vereinigt mit dem Verwaltungsbüro Haflinger-Pentagon alle möglichen Sektionen in denen sowohl die genetischen Anforderungen an die Pferde wie auch die Zuweisung der Fohlen durch Ausstellung eines Zertifikates dem Züchter sowie dem Käufer eines Aufzuchtfohlens die Sektionszugehörigkeit bestätigt.

Die Eingabe zur Genehmigung der Rassevertretung durch das Haflinger-Pentagon und die Bewilligung zur Filial-Zuchtbuch-Führung der Sektionen, welche dem Zuchtprogramm entsprechen, wird hiermit dem Bundesamt eingereicht.

Die staatliche Anerkennung einer Pferderasse auf Grund der internationalen Verordnung über die Pferdezucht der EU vom 1. Nov. 2018-2016/2012 basiert auf gewissen Kriterien. Diese **Kriterien** wurden in den Nachzucht-Ländern mit den im **Zuchtprogramm** festgesetzten Begriff «**genetische Anforderungen**» beschrieben.

----- Haflinger-Pentagon -----

Sie sind Voraussetzung zur Zugehörigkeit zu einer Rasse-Zucht-Abteilung (Sektion) und als Kriterium festgelegt. **Es ist also das Zuchtprogramm massgebend.**

Im Ausland heissen die Vertretungen der Ursprungs-Zuchtbuch-Führenden (Haflinger)-Rassezuchtorganisationen: Filial-Zuchtbuch-Führende Sektion. Diese übernimmt die **im Zuchtprogramm festgelegten Grundsätze der genetischen Anforderungen** ohne Abänderung, so wie diese für die Züchter der UZB-Mitglieder gelten und abverlangt werden.

Um die Zugehörigkeitsmöglichkeit zur Eintragung als Zuchtpferd in die dem Fohlen entsprechende Sektion zu bestimmen, ist jene Sektion, in der die Eltern des Fohlens eingetragen sind, massgebend. Da die Stut-Buch-Aufnahme der Fohlen in das Rassezuchtbuch einer Sektion mit drei Jahren erfolgt, ist vom Haflinger-Verwaltungspentagon der Rasse ein Sektions-Zugehörigkeits-Zertifikat (für in der Schweiz geborene Fohlen) mit der für die Sektion gültigen alphanumerischen UELN* auszustellen.

Das Zuchtprogramm der Sektionen bestimmt die genetisch erlaubte Eintragungs-Definition:

Die Sektionen AAG - Gestütszucht und AAP - Privatzucht-Hengstehalter sind mit ihrem Zuchtprogramm der Sektion HPT (Haflinger Pferdezüchtverband Tirol) als Filialzuchtbuch-Führende Sektion angeschlossen.

Die Sektion BCP ist als Privat-Zuchthengste-Halter der Zuchtbuch-Führung A.N.A.R.C.Ha.I als Filialzuchtbuch-Führende Sektion angeschlossen.

Die Sektion CXE ist mit dem Namen «Edelblut-Haflinger» Teil der Rasse Haflinger und als Filialzuchtbuch-Führend der FN der «Deutschen Reiterlichen Vereinigung», welche in den Rahmenrichtlinien der angeschlossenen Zuchtverbände in der Zuchtverbandsordnung (ZVO) das Zuchtprogramm der Sektionen umschrieben hat.

*UELN: *Universal-Equide Life-Number*

Gerne erwarten wir von der Kommission für die Anerkennung zeitnah die Bestätigung der Anerkennung der Pferderasse Haflinger und der Zuchtprogramme.

Mit freundlichen Grüssen

I.V. Hansruedi Vonlanthen

Die staatliche Behörde ist an die Fristen zur Beantwortung der Eingabe, wie in der Verordnung der EU beschrieben, gebunden (innert 90 Tagen).